

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/189

freigegeben am **11.10.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 09.10.2017

Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.10.2017	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 26.09.2017 die Änderung der Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten beantragt (siehe Anlage 1). Zum besseren Verständnis wurden die beantragten Änderungen in die zurzeit gültige Entgeltrichtlinie in roter Schrift eingearbeitet (siehe Anlage 2).

A) Vorbemerkungen:

Nach dem sonst üblichen Kostendeckungsprinzip des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Für den Bereich Kindertagesstätten ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Fachpersonalkosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Land Niedersachsen in einem pauschalierten Verfahren bezuschusst werden. In Integrationsgruppen werden zusätzlich die vollen Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft und daneben eine Sachkostenpauschale zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen einschließlich eventueller Fahrtkosten gewährt.

Durch § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erfolgt eine Abkehr vom Kostendeckungsprinzip. Gemäß § 20 KiTaG sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist.

Die Entgeltsätze sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Es ist nicht der Grad der Inanspruchnahme, sondern das Maß der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung entscheidender Maßstab für den Elternbeitrag.

Die Umsetzung der Sozialstaffelung erfolgt in unterschiedlichster Art und Weise: In den übrigen Kommunen im Ammerland, bis auf die Gemeinde Bad Zwischenahn, erfolgt jeweils eine Staffelung nach Betreuungsdauer und Einkommen mit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Einkommens- und Entgeltstufen. Hierbei liegen die oberen Entgeltstufen deutlich über den Entgelten der Gemeinde Rastede (siehe Anlage 3).

Für wirtschaftlich nicht so leistungsfähige Sorgeberechtigte besteht die Möglichkeit der Entgeltübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Ammerland. Die relativ niedrigen Einkommensgrenzen in einigen Nachbargemeinden bewegen sich jeweils im Bereich der Grenzen für eine Entgeltübernahme.

B) Gemeinde Rastede:

Die zurzeit gültige Entgeltrichtlinie wurde zuletzt mit Wirkung ab dem 1. August 2013 angepasst (Vorlage 2013/015A).

Unter Ziffer 1 der Entgeltrichtlinie wurde festgelegt, dass der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen soll. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet.

Für die Freistellung der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr erhält die Gemeinde vom Land Niedersachsen eine monatliche Pauschalzahlung je Kind in Höhe von 120 Euro bei bis zu acht Stunden Betreuungszeit und in Höhe von 160 Euro bei mehr als acht Stunden Betreuungszeit (§ 21 KiTaG).

Im Rahmen des Wahlkampfes für die Landtagswahl 2017 sprechen sich alle größeren Parteien für die Entgeltfreiheit im Kindergarten und zum Teil auch in der Krippe aus. Ob die Ausgleichszahlung für die Entgeltfreiheit - wie bisher - pauschaliert erfolgen soll und in welcher Höhe dies sein wird, ist noch nicht absehbar. Sofern keine pauschalierte Ausgleichszahlung erfolgen sollte, stünde sich die Gemeinde bei einer Ausdehnung der Geschwisterermäßigung schlechter.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, ob über eine Anpassung der Entgeltrichtlinie bereits zum jetzigen Zeitpunkt entschieden werden soll und ob bei der Geschwisterermäßigung die Kinder im entgeltfreien Kindergartenjahr bei der Ermäßigung weiterhin mitgezählt werden sollen, da jedenfalls dann die im Antrag genannte finanzielle Belastung der Eltern relativiert wird.

Die Geschwisterermäßigung wurde bereits vor der Einführung des entgeltfreien letzten Kindergartenjahres eingeführt. Eltern beziehungsweise Alleinerziehende mit nur einem Kind sind durch die Geschwisterermäßigung gegenüber Eltern mit mehreren Kindern schlechter gestellt, da sie bis zum entgeltfreien Kindergartenjahr den vollen Beitrag zahlen müssen. Eltern mit mehreren Kindern zahlen trotz der vollen Entlastung beim entgeltfreien Kind für das/die andere/n Kind/er nur das reduzierte Entgelt.

Bei einer Ausdehnung der Entgeltfreiheit und der Geschwisterermäßigung zahlen sie ggf. gar kein Entgelt mehr, ohne dass die Gemeinde im Krippenbereich einen Ausgleich durch das Land hierfür erhält.

Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes hat nach dem vorläufigen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2016 bei den Kindergärten in kommunaler Trägerschaft 23,22 % betragen. Durch die beantragte Erhöhung der Geschwisterermäßigung von 25 % auf 35 % beim 1. Geschwisterkind und von 50 % auf 100 % beim 2. Geschwisterkind würde sich dieser Elternanteil weiter auf geschätzt 22 % reduzieren. Sofern die Entgeltquote von 25 % weiterhin gelten soll, ergibt sich deshalb bei positiver Beschlussfassung, dass die Kindergartenentgelte erhöht werden müssten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei aktuell vorhandenen 150 Krippenplätzen bewirkt die beantragte Absenkung des Krippenbeitrages auf 210 Euro pro Monat eine maximale Erhöhung der Zuschüsse an die Krippenbetreiber um 54.000 Euro jährlich.

Nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Krippenplätze in Hahn-Lehmden und Wahnbek stehen dann 195 Krippenplätze zur Verfügung. Die maximale Erhöhung der Zuschüsse an die Krippenbetreiber aufgrund der Absenkung würde damit 70.200 Euro jährlich betragen.

Die beantragte Erhöhung der Ermäßigung um 10 % für das erste Geschwisterkind und um 50 % für das zweite Geschwisterkind wird die Einnahmen der Gemeinde für die kommunalen Kindergärten bzw. die Zuschüsse an die anderen Betreiber um geschätzt jährlich rund 36.000 Euro erhöhen.

Die vorstehenden Veränderungen sind im Haushaltsplanentwurf für 2018 nicht berücksichtigt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Anlage 2 - Entgeltrichtlinie mit beantragten Änderungen
- Anlage 3 - Übersicht Krippenentgelte Ammerland